

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Hof

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hof in einem Teilbereich „An der Fabrikzeile“

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) Öffentliche Auslegung

Lage des Plangebietes:

Das Gebiet liegt im Stadtteil „Fabrikvorstadt“ an der Fabrikzeile und grenzt im Westen unmittelbar an die Saale. Im Norden wird der Bereich von der Straße Mittlerer Anger begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 3 ha.

Der Stadtrat hat mit Beschluss-Nr. 635 vom 04.07.2022 den Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich „An der Fabrikzeile“ einschl. Begründung und Umweltbericht, gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB - beschlossen.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom 01.08.2022 bis einschl. 31.08.2022

öffentlich ausgelegt.

Umweltbezogene Informationen im Umweltbericht:

Bestandsaufnahme sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, mit Angaben zu den Schutzgütern Mensch (u.a. Immissionsschutz), Landschaft (u.a. Brachfläche, Stadtbild), Wasser (u.a. Überschwemmungsgebiet), Klima (u.a. innerstädtische Nutzung).

Weitere Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

- Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung 2021
- Altlastenuntersuchung, 2020
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 2021
- Geotechnischer Bericht, 2021
- Immissionsschutzgutachten, 2021
- Stellungnahme des Technischer Umweltschutzes vom 23.03.2022
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt vom 30.03.2022

Darüber hinaus liegen folgende Stellungnahmen, die zur Bewertung herangezogen wurden mit aus:

- Technischer Umweltschutz vom 23.03.2022
- Wasserwirtschaftsamt vom 30.03.2022

Die Auslegung erfolgt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. von 8:00 Uhr bis 11:45 Uhr, Mo und Do. von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) oder nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten, im Technischen Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, Karolinenstr. 17, 1. Stock.

Um das Maß der persönlichen Begegnungen möglichst gering zu halten, werden die Bürger bzw. Kunden weiter gebeten, möglichst nur nach einer Terminvereinbarung in den städtischen Dienststellen vorzusprechen. Die Einsichtnahme kann daher nach vorheriger fernmündlicher Absprache unter 09281 815-1511 oder per E-Mail an stadtplanung@stadt-hof.de erfolgen.

Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Technischen Rathaus sind diese zeitgleich auf der Homepage der Stadt Hof unter www.hof.de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/bauleitplanung einsehbar.

Unter diesem Link finden Sie auch die Datenschutzinformationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Diese können schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift der Gemeindeverwaltung erklärt werden.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Nennung von Name und Anschrift des Verfassers sinnvoll, die Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahme (Abwägungsergebnis) ist sonst nicht durchführbar. Ohne mögliche Zuordnung einer Äußerung kann die Einschätzung privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Stellungnahmen, die während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz, § 4a Abs. 6 Satz 1 Baugesetzbuch –BauGB-).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes -UmwRG- in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen sind, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird nach Art. 26 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof durch Niederlegung im Fachbereich 61 - Stadtplanung, Karolinenstr. 17, und durch diese Mitteilung bewirkt.

Hof, 18.07.2022

STADT HOF

Döhla
Oberbürgermeisterin